

# Satzung

## **der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Verfahrensbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße –**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I, S. 619) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 271) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 13.12.2011 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

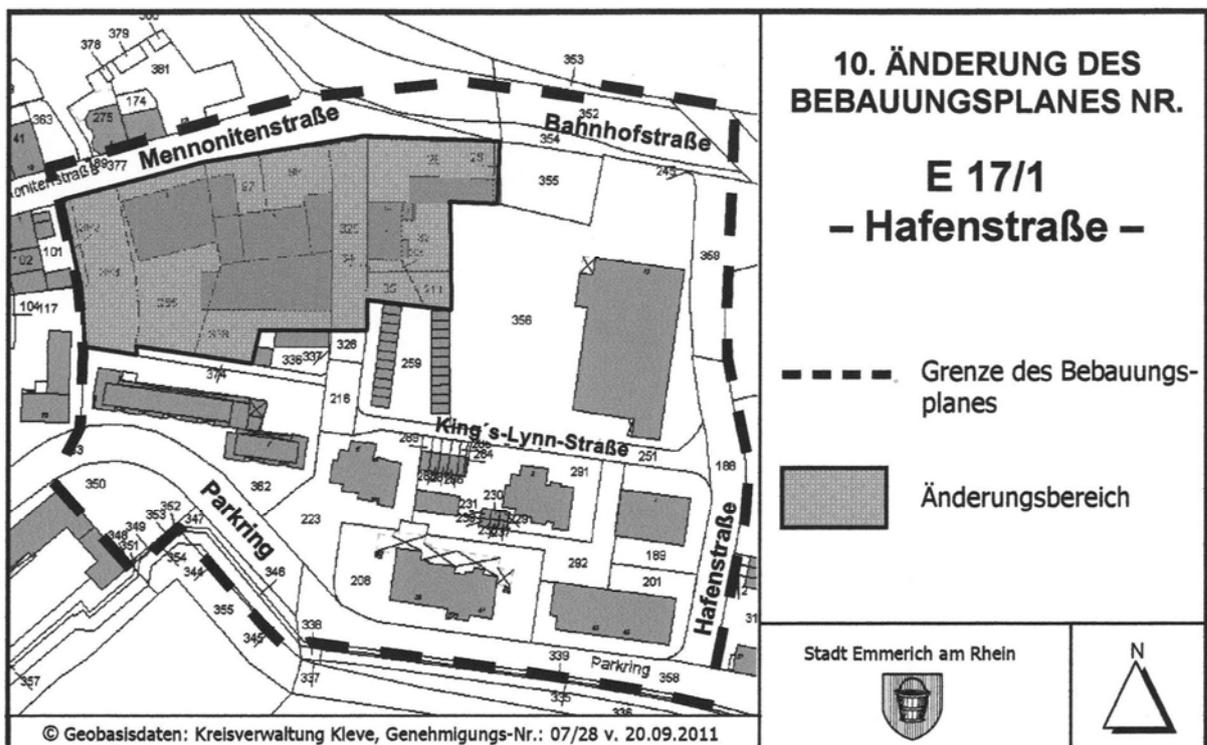
### **§ 1**

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet hat der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 23.11.2010 die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 -Hafenstraße- beschlossen.

Die Sicherung der Planungsabsichten soll durch diese Veränderungssperre erreicht werden.

### **§ 2**

- (1) Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich umfasst das Verfahrensgebiet der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße –. Das Verfahrensgebiet erstreckt sich auf den nordwestlichen Planbereich des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – und betrifft die Grundstücke Mennonitenstraße 1 – 5 und Bahnhofstraße 2a, Gemarkung Emmerich, Flur 17, Flurstücke 28, 29, 32, 33, 34, 35, 211 und 329, sowie Flur 19, Flurstücke 97, 98, 255, 338, 382 und 383.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der nachfolgenden Planskizze als „Änderungsbereich“ kenntlich gemacht.



### § 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können gem. § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 3 BauGB nicht berührt.

### § 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstrasse – für diesen Bereich Rechtskraft erlangt, spätestens am 26.02.2013.

Die möglichen Verlängerungen der Geltungsdauern nach § 17 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Verfahrensbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstrasse – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, 14.12.2011

Der Bürgermeister

Johannes Diks